

Amtliches

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Breite der Anzeigen:
Die einsp. Zeitzeile oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamezeile 50 Pfg.

Angebotestellen:
In Diez: Rösenstraße 36.
In Gmünd: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Gmünd und Diez.

Nr. 30

Diez, Montag den 5. Februar 1917

57 Jahrgang

Amtlicher Teil.

Abt. I b. Nr. 1379.

Coblenz, den 1. Februar 1917.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Besitzbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

Alle öffentlichen Versammlungen bedürfen der Genehmigung, die wenigstens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung bei der Polizeibehörde nachzujuichen ist.

Alle nicht-öffentlichen Versammlungen politischer Vereine sowie alle diejenigen Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden, sind vom Vorstand oder vom Einberüster mindestens 48 Stunden vor dem Beginn der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit, des Verhandlungsgegenstandes und der Redner bei der Polizeibehörde schriftlich anzugeben.

Zwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen misärnder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein

Der Kommandant:
v. Luchwald,
Generalleutnant.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 944/421.

Frankfurt a. M., den 23. Januar 1917.

Betr.: **Zahlungen in Gold- und Silbermünzen an russ.-poln. Arbeiter und an Kriegsgefangene.**

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Besitzbereich der Festung Mainz:

Zahlungen jeder Art in Gold oder in 5-, 3- oder 2-Mark-Stücken an Kriegsgefangene und russisch-polnische Arbeiter sind verboten.

Zahlungen jeder Art in anderen Münzen an diese Personen sind nur insoweit gestattet, als Zahlung in Papiergele nicht möglich ist.

Zwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einer Jahre, beim Vorliegen misärnder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

XVIII Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel,
Generallieutenant.

Bekanntmachung

betreffend die Nachrechnung der Maße u. Gewicht.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 3. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehre dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Werkzeuge, Höhlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit alle 2 Jahre zur Nachrechnung vorgelegt werden.

Bei der Nachrechnung werden die Meßgeräte auf ih Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befindene Meßgeräte werden mit Lassirtem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben, irgend eine Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Im Kreise Unterlahn wird die Nachrechnung im Jahr 1917 nach unten abgedrucktem Plan durchgeführt. Die genauen Tage und Stunden, in welchen die Gegenstände auf den einzelnen Gemeinden im Nachrechnungslokal vorzuliegen sind, werden durch die Kirchbeamten den Bürgermeistern rechtzeitig mitgeteilt werden. Zwecks ordnungsmäßiger Durchführung des Kundreiseplanes sind dann die Termine innehuzuhalten.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikate und Landwirte, sefern sie irgendwelche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang von Leistungen dadurch bestimmen, werden hiervon aufgesetzt.

Verordnung über die Nachrechnung der Gewichts- und Maßverhältnisse auf festgesetzten Zeiten gezeichnete Vorlagen. Ungereinigte Gegenstände werden zurückgewiesen.

Die Nachrechnung nicht transportabler Meßgeräte (zum Beispiel Wiehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen des Eichmeisters am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichbeamten zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben. Auch sind dann die aus der Hin- und Rückbeförderung der Normale und Prüfungsmitte entstehenden Kosten sowie die Fuhrkosten für die Hin- und Rückfahrt des Eichbeamten auf dem Landwege zu tragen, die Fuhrkosten aber nur dann, wenn der Prüfungsort von dem Nachrechnungsort oder von der für die Reise in Betracht kommenden nächsten Eisenbahnhaltestelle mindestens 2 Kilometer entfernt ist.

Die Einziehung der Eichgebühren und sonstigen Gefälle erfolgt während der Abhaltung des Nachrechnungstages durch die Gemeinde der Nachrechnungsstelle für den gesamten Nachrechnungsbezirk. Die Rückgabe der Gestände erfolgt nur gegen Erstattung der Eichgebühren.

Wer seine Meßgeräte an den festgesetzten Tagen nicht an der Nachrechnungsstelle vorlegt oder seine Wiehwage nicht rechtzeitig anmeldet kann später nicht mehr berücksichtigt werden und muss dann seine Meßgeräte bei dem Königlichen Eichamt in Diez a. d. L. zur Nachrechnung vorlegen zu bez. anmelden, wodurch dann größere Kosten entstehen.

Nach beendigter Nachrechnung werden polizeiliche Revisionen vorgenommen werden. Gewerbetreibende usw., die von den Nachrechnungslagen keinen oder unzureichenden Gebrauch machen, werden besonders eingehend revidiert werden. Gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei widerspricht. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erlassen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich unter Bezugnahme auf § 5 der in der Sonderbeilage zu Nr. 3 des Regierungs-Amtblattes für 1913 veröffentlichten Erhebungsvorschrift vom 11. Dezember 1912 für die sofortige Ausstellung der Eichlisten nach dem daselbst darannten gegebenen Muster II Sorge zu tragen. Die vollständig aufgestellten Eichlisten, die von der Hof- und Waisenhausbuchdruckerei, Cassel, vom Formularmagazin Rudolf Beckthold u. Co., Wiesbaden, und Carl Heymanns Verlag Berlin W. 8, Mauerstr. 45-44 bezogen werden können, müssen dem Bürgermeister der Nachrechnungsstelle mindestens 3 Tage vor Beginn der Nachrechnung überfordert werden. Letzterer hat die Eichlisten dem Eichbeamten bei seinem Eintreffen an der Nachrechnungsstelle zu übergeben.

Zur Abhaltung der Nachrechnungstage haben die Gemeinden nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2 des Ausführungsgesetzes zur Maß- und Gewichtsordnung vom 3. Juni 1912 geeignete, d. h. für den Aufenthalt der Beamten und des Publikums angemessene hergerichtete, helle und geheizte Räumlichkeiten bereitzustellen (s. Rundreiseplan). Für Beleuchtung der Räume ist gegebenenfalls auch Sorge zu tragen. Auch haben die Bürgermeister im übrigen die Eichbeamten bei der Abhaltung dieser Eichstage zu unterstützen, insbesondere gehört hierzu die Unterstützung der Eichbeamten zur Erlangung geeigneten Fuhrwerks für die Fortschaffung der zur Wahrnehmung des Eichgeschäfts erforderlichen Ausrüstung zu angemessenen Preisen. Die Kosten für die Gestaltung des Fuhrwerks werden von der Eichamtskasse übernommen.

Zugleich ersuche ich, auch die Landwirte zur Vorlegung ihrer eichamtlichen Meßgeräte anzuhalten. Nach den neuen Bestimmungen über die polizeilichen Revisionen der Maß-

und Gewichtsordnungen für 1913 unterliegen die Landwirte den regelmäßigen polizeilichen Revisionen, wenn ein regelmäßiger Absatz der Erzeugnisse unter Verwendung von Meßgeräten stattfindet.

In § 22 der Vorschriften über die Erhebung der Eichgebühren vom 11. Dezember 1912 ist angeordnet, daß bei Einziehung der Eichgebühren während der Abhaltung des Nachrechnungstages der Name des zur Erteilung von Quittungen über empfangene Gelder berechtigten Beamten und dessen Namensunterschrift auf einem Aushang ersichtlich zu machen sind. Ich ersuche für die rechtzeitige Bereithaltung des Aushanges Sorge zu tragen.

Die Ortspolizeibehörden und Gutsvorstände mache ich für eine wiederholte rechtzeitige ortssübliche Bekanntmachung meiner Anordnung verantwortlich; einige Tage vor dem Nachrechnungstermin ist nochmals hierauf aufmerksam zu machen. Soweit als nötig, sind die Beteiligten von den Nachrechnungsterminen besonders — durch Boten pp. — in Kenntnis zu setzen.

Diez, den 3. Dezember 1916.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Rundreiseplan

für die periodische Nachrechnung im Kreise Unterlahn im Jahre 1917.

Vom 16. Jan. bis einschl. 17. Febr. in Diez für die Orte Diez, Altendiez, Aull, Birkenbach, Freienbieg, Glückingen, Hambach, Heistenbach. Lokal: Rathaus.

Vom 6. bis 10. März in Flacht für die Orte: Flacht, Holzheim, Niederneisen. Lokal: Turnhalle.

Vom 3. bis 5., am 7., vom 11. bis 14. und am 18. April in Hahnstätten für die Orte: Hahnstätten, Burgschalkbach, Kaltenholzhausen, Lohrheim, Mundershausen, Neubach, Oberneisen, Schiesheim. Lokal: Gemeindehaus.

Vom 25. bis 28. April, 2. bis 5. Mai, 9. und 10. Mai in Katenelnbogen für die Orte: Katenelnbogen, Alendorf, Berghausen, Berndroth, Dördorf, Ebertshausen, Eisighofen, Klingelsbach, Mittelfischbach, Oberfischbach, Reckenroth, Rettert, Schönborn. Lokal: Rathaus.

Am 18., 19. und 22. Mai in Nördorf für die Orte: Nördorf, Biebrich, Bremerberg, Ergeshausen, Herold. Lokal: Rathaus.

Am 30. und 31. Mai, 1. und 2. Juni in Singhofen für die Orte: Singhofen, Dornholzhausen, Vollschied, Niedertiefenbach. Lokal: Rathaus.

Am 8. und 9. Juni in Schweighausen für die Orte: Schweighausen, Becheln, Dössighofen, Geisig, Oberwies. Lokal: Rathaus.

Vom 15. bis 16. Juni, 20. bis 22. Juni, 27. bis 30. Juni in Nassau für die Orte: Nassau, Bergnassau-Schneuren, Altenbauen, Danjenau, Dienenthal, Misselberg, Hömberg, Obernholz, Seelbach, Sulzbach, Weinähr, Winden, Zimmerschied. Lokal: früheres Gemeinde-Eichamt.

Vom 11. bis 14. Juli, 18. bis 21. Juli in Holzappel für die Orte Holzappel, Charlottenberg, Dörnberg, Eppenrod, Geilnau, Giershausen, Gutenacker, Hirschberg, Horhausen, Kesselbach, Kalkofen, Laurenburg, Ruppenrod, Scheid. Lokal: Gastwirtschaft Kasper.

Vom 26. bis 28. Juli in Balduinstein für die Orte: Balduinstein, Cramberg, Langenscheid, Schaumburg, Steinsberg, Wasenbach. Lokal: Gastwirtschaft Bär.

Vom 5. bis 8. Dez., 11. bis 15. Dez., 18. bis 21. Dez. in Bad Ems für die Orte: Bad Ems, Kemmenau. Lokal: Schule.

Wie die Ortspolizeibüros bei Streitig

Aus den Ergebnissen der Mückenbekämpfung in Preußen in den Jahren 1914 und 1915 geht hervor, daß an vielen Orten die verschiedenen Mittel der Mückenbekämpfung mit gutem Erfolge Anwendung gefunden haben. Leider haben aber infolge des Kriegsausbruchs die getroffenen Maßnahmen nicht überall mit dem wünschenswerten Nachdruck durchgeführt werden können, oder sind sogar wieder eingestellt worden. Das ist im Interesse der Volksgesundheit zu bedauern. Denn gerade infolge des Krieges ist es an vielen Orten Deutschlands wieder zu einer Einschleppung von Malaria aus dem Auslande gekommen, und es droht somit, da die Malaria-Mücke sich fast in allen Teilen Deutschlands findet, ein stärkeres Wiederauflackern dieser bei uns schon fast ganz verschwundenen Krankheit.

Ich ersuche daher ergebenst, die weitere Durchführung der Mückenbekämpfung mit allem Nachdruck zu fördern, so weit es während des Krieges möglich ist. Als ein wichtiges, bisher anscheinend nicht angewandtes Mittel zur Vernichtung der Mücken wird auch das Umwenden des trockenen Laubes bei Frostwetter in der Umgebung menschlicher Wohnungen empfohlen, wodurch die dort überwinternden Mücken durch Erfrieren zu Grunde gehen.

Bei der gemäß meiner Verfügung vom 20. Juli 1911, I. 6544, Kreisbl. Nr. 171, alljährlich zum 1. Dezember vorgeschriebenen Verichterstattung sind etwaige Fälle von Malaria, die auf Stiche der Anopheles-Mücken zurückzuführen sind, mitzuteilen.

Der Sandrai.
J. B.
Büntmann.

Nichtamtlicher Teil.

Das neue polnische Heer.

Mit der voraussichtlichen Stärke des künftigen polnischen Heeres beschäftigt sich die Nowa Reforma (Kralau) auf Grund folgender Berechnung:

Die allgemeine Zahl der Bevölkerung im Königreich Polen betrug im Jahre 1912 12 776 000. Wenn wir den Zuwachs des Volkes innerhalb der letzten drei Jahre auf 205 000 pro Jahr veranschlagen (das ist der mittlere Zuwachs zwischen den Jahren 1890 und 1912), ersehen wir, daß die Seelenzahl im Jahre 1915 13 391 000 betragen haben muß. Von dieser allgemeinen Zahl müssen aber die nach dem Ausbruch des Krieges nach Russland abgeführtten Bewohner in Abzug gebracht werden, deren Zahl ungefähr 2 000 000 beträgt. Hiernach wäre die Zahl der im Königreich Polen tatsächlich vorhandenen Bewohner auf 11 391 000 festzusehen.

Laut den Mitteilungen des Statistischen Jahrbuches für Polen von 1914 entfallen 38,3 v. H. auf die Personen zwischen dem 17. und 45. Lebensjahr und auf 100 männliche Personen 49,2 weibliche, wobei die Zahl der im Lande gebliebenen Militärpersonen inbegriffen ist, wogegen die in der russischen Armee dienenden Soldaten ausgeschlossen sind. Prozentual würde also die Zahl der Männer im Alter von 17 bis 44 Jahren im Jahre 1915 2 181 000 betragen haben. Wenn wir nun von der letzten Zahl in Abzug bringen 280 000 Mann Militär, welches im Königreich Polen steht, die über die gewöhnliche Norm hinaus zum Militär Einberufenen aus der Reserve und die unter 21 Jahren mit 560 000 Mann, 15 v. H. zum Dienst physisch Untaugliche mit 285 000 Mann und die Teilnehmer der polnischen Legionen mit 30 000 Mann, zusammen 1 155 000 Mann, so verbleiben an Militärdiensttauglichen 1 026 000.

formationen des Central-Antwerbung-Büros des Militär-Departements des Obersten Nationalkomitees in Petrikau ersehen wir, daß die Zahl der zum Militärdienst brauchbaren Männer im Kreise Petrikau zwischen 22 000 und 25 000 variiert. Da nun die Bevölkerungszahl des Kreises Petrikau 187 000 beträgt, würde das prozentuale Verhältnis der zum Militärdienst geeigneten Männer 12 bis 14 v. H. der ganzen Bevölkerung des Kreises betragen. Da nun aber der Kreis Petrikau von der russischen Herrschaft früher befreit wurde und infolgedessen von späteren Einberufungen nicht betroffen ist, muß der Prozentsatz der Dienstfähigen in den anderen Teilen des Königreichs Polen geringer sein. Wenn wir nun das Verhältnis von 12 v. H. auf 9 v. H. ermäßigen, würde die Zahl der zum Militärdienste fähigen Männer im ganzen Königreiche Polen 1 045 000 betragen. Diese Zahl, die mit dem Ergebnis der ersten Berechnung annähernd übereinstimmt, besagt mithin, daß Polen ein Millionen-Heer zu stellen in der Lage ist.

Die Dekorations-Laufbahnen

Jungen, kräftigen Leuten im Alter von 15—18 Jahren, die körperlich gesund und unbescholtene sind, bietet die Decksoffizier-Lausbahn in der Kaiserlichen Marine ausgezeichnete Möglichkeiten, vorwärts zu kommen. Die Schiffsjungen genießen ihre Ausbildung bei der Schiffsjungen-Division an Bord S. M. S. „König Wilhelm“ in Flensburg-Mürwik (Schleswig-Holstein). Der Anwärter muss sich vor seinem Eintritt schriftlich zu einer neunjährigen Dienstleistung in der Kaiserlichen Marine verpflichten. Seine Ausbildungszeit als Schiffsjunge dauert in der Regel 2 Jahre. Nach dieser Zeit wird er zum Matrosen ernannt, vereidigt und einer der verschiedenen Lausbahnen zugeordnet. Er erfüllt zunächst seine aktive Dienstpflicht, die meist 3 Jahre dauert. Danach muss er noch mindestens 4 Jahre in der Marine bleiben, d. h. 2 Jahre für jedes Jahr, in dem er als Schiffsjunge unentgeltlich verpflegt, bekleidet und erzogen worden ist, insgesamt also 9 Jahre.

Diejenigen Obermaate, die vor der Besförderung zum Deckoffizier freiwillig aus dem Dienste der Kaiserlichen Marine ausscheiden, erhalten nach zwölfjähriger Dienstzeit den Zivilversorgungsschein und 1000 Mark Dienstprämie. Deckoffiziere bekommen Gehalt, werden also beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst pensionsberechtigt. Schiffsjungen werden im Frieden jährlich nur einmal — im Oktober — eingestellt. Wer Schiffsjunge werden will, muß sich in der Zeit vom 1. November bis 20. Juli persönlich beim nächsten Bezirkskommando melden. Mitzubringen sind dabei die Geburtsurkunde, die von der Polizeibehörde bescheinigte Einwilligung des Vaters und das Schulentlassungszeugnis. Der Anwärter muß völlig gesund und kräftig gebaut sein. Die Mindestkörpermaße sind folgende: Größe 1,47 Meter, Brustumfang nach dem Ausatmen 0,73 Meter. Erfolgreicher Besuch einer deutschen Volksschule und Beibringen des Entlassungszeugnisses sind Grundbedingungen zur Annahme. Der Anwärter darf nicht durch ein gerichtliches Urteil wegen eines Vergehens bestraft sein, das einen Mangel an ehrenhafter Geistigkeit verrät. 6 Wochen vor der Einberufung erhalten die Anwärter den Einberufungsbeschluß. Nach Ankunft an Bord des Schulschiffes „König Wilhelm“ erfolgt die Hauptuntersuchung. Die Schiffsjungen werden kostenlos erzogen, verpflegt und bekleidet. Sie erhalten im Kriege die Gebühren für einen Matrosen. Namentlich im Binnenlande ist es noch viel zu wenig bekannt, wie vielseitig die Lausbahnern für Schiffsjungen bei der Kaiserlichen Marine sind. Die einzelnen Dienstzweige der Deckoffiziere sind folgende: Bootsmann, Stichmeister (dessen monatliches Einkommen bei freier Verpflegung bis 257 Mark steigt), Feuerwerker, die sogar den Rang eines Kapitänleutnants (Hauptmanns) erreichen können, Signalmeister, Steuermann (eine besonders hohe Prämie von 1500 Mark erhält der Steuermann, der den Rang eines Kapitänleutnants erreicht), Kanonier, Landsturm-Kanone, Landsturm-Steuer, Landsturm-Signalmeister, Landsturm-Bootsmann, Landsturm-Stichmeister.

gehrte Lauterbach), Vorpedestalermann, Kästner, Vertriebs- und Unterseebootsteuermann sowie Dekoffizier des Flugwesens.

Wer sich noch des näheren über die Dekoffizier-Laufbahn unterrichten will, der lese die kleine Schrift „Vom Schiffsjungen zum Dekoffizier“, die zum Preise von 25 Pf. und 5 Pf. Porto bei Voll u. Pickardt in Berlin NW. 6 erschienen ist.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Über eine Million Mark für die deutschen U-Boote. Der Deutsche Unterseeboot-Verein, C. B. (Berlin-Friedenau) berief seinen Vorstandsrat zu einer Sitzung. In dieser wurde mitgeteilt, daß bisher annähernd eine halbe Million für Liebesgaben, Marinebüchereien und ähnliche Zwecke aufgewendet und daß für 1917 etwa 600 000 Mark zur Verfügung gestellt würden für Beschaffung von Liebesgaben, Beschaffung weiterer Büchereien, Fürsorge für die gefangenem Unterseebootmannschaften, Versicherung der Kinder gesallener Unterseebootmannschaften, zur Beschaffung von Lehrgeld und Aussteuer. Fürsorge für Marineinvaliden (Zusahrenten, Unterbringung in Altersheimen), Fürsorge für Hinterbliebene von Unterseebootmannschaften (Zusahrenten) nach Einvernehmen mit der Reichsmarinestiftung, Erholungsaufenthalt (Freistellen) von Unterseebootbesatzungen sowie Spenden für die Unterseeboote und ähnliche Marineeinheiten befreundeter Staaten. Die Beschaffung der Liebesgaben usw. erfolgt im Einvernehmen mit der „Zentralstelle für Angelegenheiten freiwilliger Gaben an die Kaiserliche Marine in Kiel“, die Versorgung der Hinterbliebenen, Durchführung der Kriegspatenhaftaften im Einvernehmen mit der Reichsmarinestiftung. Nachdem die Marinebehörden die nötigen Angaben zur Verfügung stellten, werden nunmehr alle Unterseeboote regelmäßig mit Liebesgaben versorgt. Die Geschäftsleitung des Vereins hat unermüdlich gearbeitet, um die Wohlfahrtsbestrebung des Vereins durchzuführen, doch wäre ohne die Opferwilligkeit aller Kreise des Volkes der große Erfolg nicht erzielt worden.

Für die Versorgung unserer Kriegsgefangenen im feindlichen Auslande mit Lebensmitteln, Kleidung, Büchern usw. wird aus Mitteln der Heeresverwaltung, sowie aus dem Ertrage der im Sommer 1916 stattgehabten „Volksspende für die deutschen Kriegs- und Zivilgesangenen“ dauernd gesorgt. Trotzdem geht immer noch eine große Menge von Paketen mit — zum Teil leicht verderblichen — Lebensmitteln und anderen Waren (besonders Unterleidung) in die feindlichen Länder. Den Absendern, die sich die Nahrungsmittel häufig nur unter eigenen Entbehrungen verschaffen können, ist anscheinend nicht bekannt, daß Mittel und Wege vorhanden sind, um unsere Kriegsgefangenen vom neutralen Auslande aus mit Eßwaren, Wäsche, Tabak, Zigarren und anderen Gegenständen zu versorgen. Die in allen Landesteilen bestehenden Organisationen der Kriegsgefangenenfürsorge, die zum Teil bei den Vereinen vom Roten Kreuz eingerichtet, zum Teil als „Hilfe für kriegsgefangene Deutsche“ selbständig sind, nehmen nach einer Preisliste Bestellungen auf diese Waren entgegen. Sie werden dann unter Beachtung aller für den Verband geltenden Bestimmungen unter dem Zeichen des Roten Kreuzes abgeschickt und haben die größte Aussicht, die Empfänger zu erreichen. Man weiß sich deshalb an die nächste örtliche Rote Kreuz-Stelle. Mit Rücksicht hierauf kann, wie von amtlicher Stelle hervorgehoben wird, nur dringend ersucht werden, alle unmittelbaren Sendungen dieser Art zu unterlassen. Verderbliche Lebensmittel kommen auf dem langen Beförderungswege nach Sibirien oder anderen entfernten Gefangenengelagern fast regelmäßig in völlig ungenießbarem Zustand an. Viele Privatpakete gehen auch verloren oder sind bei ihrem Eintreffen zum Teil ihres Inhalts verfault. Wer daher Waren versendet, die in Deutschland selbst gebraucht wer-

ben, jaadige die deutsche Bevölkerung, ohne die geringste Gewähr zu haben, daß der Zweck seiner Sendung erreicht wird.

Mehr Zucker. Mit der Mahnung „Noch ist es Zeit, Entschlüsse zu fassen!“ wird der Ruf nach mehr Zucker im „Vorwärts“ in eindringlicher Form erhoben. In einer Zuschrift wird auf die schwerwiegenden Folgen hingewiesen, die für die Verbraucher eintreten müssen, wenn, wie zu befürchten steht, die Anbaufläche um 25 Prozent gegen das Vorjahr zurückgeht: „Während jetzt eine sechsköpfige Familie im Monat etwa 9 Pfund Zucker bekommt, hat sie dann nächstes Jahr nur die Hälfte zu erwarten; Marmelade, Kuhhonig und Einmachzucker fällt ganz weg; unsere Obstsorten verdorben zum Teil. Aber damit nicht genug, mit dem kleineren Rübenanbau vermindert sich auch die Futtermenge, die Viehhaltung muß weiter herabgesetzt werden, was auf die Milchgewinnung schädlich wirken würde. Das sind Tatsachen und muß die Regierung die Mittel und Wege nochmals prüfen, die das Übel abwenden könnten.“ Der kleine Bauer, so wird weiter ausgeführt, hüte sich, Rüben zu bauen, solange er für Futterrüben, Kohl und Mohrrüben mit viel weniger Mühe eine dreimal höhere Einnahme erzielt. Daraus wird die Forderung geknüpft, daß die Preise der anderen Hackfrüchte in das richtige Verhältnis zu Zuckerrüben gesetzt werden müssen — wenigstens in den Gegenden, wo Zuckerrüben gebaut werden. Der „Vorwärts“ veröffentlicht eine weitere Zuschrift, in der gleichfalls, in Übereinstimmung mit einem Beschuß der mitteldeutschen Handelskammern und unter Hinweis auf die einwandsfrei feststehende Tatsache, daß Futterrüben, Stedrüben und Kohl einen um das Doppelte und Dreifache höheren Wert ertrag für das Hektar Ackerland abwerfen als Zuckerrüben, die Herabsetzung der Höchstpreise für Futterrüben, Kohlrüben und Möhren gefordert wird. Diese zweite Zuschrift wendet sich gegen eine Erhöhung des Preises von Futterrüben um 2 Mark hinaus und verlangt Beleitigung oder Milderung des Missverhältnisses im Anbauwert der Hackfrüchte. Diesem Standpunkte wird man durchaus beipflichten können, denn nur darauf kommt es an, daß in der nächsten Campagne möglichst die gleiche Anbaufläche wie im Vorjahr zu Gebote steht, nicht aber darauf, ob dieses Ziel durch Heraufsetzung der Rübenpreise oder durch Herabsetzung der Höchstpreise für Futterrüben, Kohlrüben usw. erreicht wird. Das Entscheidende ist, daß zunächst die gleiche Zuckermenge wie im Vorjahr erzeugt werden kann; anderenfalls würde ein wichtiges Nahrungsmittel, das umso weniger entbehrt werden kann, je mehr es zum Ersatz für fehlende Lebensmittel herangezogen werden muß, noch knapper werden, als es ohnehin schon ist.

Anzeigen.

Holzversteigerung

der Stadt Oberlahnstein

in den Distrikten Oberhau, Grubenweg und Försterdell.

Zusammenkunft Donnerstag, um 10 Uhr am Försthaus Oberlahnstein.

Bekanntmachung.

Von Dienstag, den 6. bis Samstag, den 10. ds. Ms., von vormittags 9 bis nachmittags 6 Uhr wird das 4. Quartal Staatssteuer erhoben.

Freienbieg, den 3. Februar 1917.

Gemeindeklasse Nömer.

Berantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.